

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 2ten November 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 327. Wegen der alle Viertel-Jahre zu erstattenden Berichte über die Aufführung der aus dem Zucht- und Korrektions-Hause entlassenen Züchtlinge.

Die Königl. Landrätlichen Officia, so wie die sämtlichen Magistrate werden hiermit aufgefordert, die durch frühere Verordnung ihnen aufgebene vierteljährige Berichts-Erstattung über die Aufführung der aus dem Zucht- und Korrektions-Hause entlassenen Personen, nicht zu unterlassen, wie solches von einigen zeither geschehen, sondern diese Berichte in den vorgeschriebenen Terminen einzureichen.

P. III. Sept. 159. Breslau den 17. Octob. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 328. Betreffend die Abgabe von dem auf dem platten Lande fabricirten Erbsen-Stärke-Syrop beim Eingange in die Städte.

Um die Fabrication des Erbsen-Stärke-Syrops zu begünstigen, hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Excellenz unterm 16ten d. M. festgesetzt: daß von dergleichen Syrop, wenn er auf dem platten Lande fabricirt worden und mit gehörigen Certificaten versehen ist, beim Eingange in die Städte nur so, wie vom Runkelrüben-Syrop, drei und zwanzig Silbergroschen und vier Denar für den schlesischen Gentner, statt

S i i i

der

der bisherigen Abgaben von 2 Rthlr. 2 Sgl. 3 d'. pro Centner, erhoben werden sollen.

Die respectiven Behörden haben sich hiernach zu achten.

G. XXVII. Oct. 701. Breslau, den 21. Oct. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 329. Betreffend die Abgaben vom ein- und durchgehenden russischen Schleder.

Der Herr Staats- und Finanz- Minister Excellenz hat durch die Verfügung vom 4ten d. Monats bestimmt:

daß das russische Schleder, sowohl beim Ein- als beim Durchgange, ganz eben so behandelt werden soll, als die Verfügung vom 1sten M. (Nro. 270. Seite 406. des diesjährigen Amtsblattes) es in Absicht der russischen Fichten vorschreibt; daß mithin von russischen Schleder, neben dem Ersatz-Zolle à 1 Rthlr. 16 Sgl. 8 d'. für den schlesischen Centner, nichts weiter an Licent-, Fürstenzoll- und übrigen Abgaben zu erlegen, auch bei der Einfuhr in die Provinz Schlessien über Stettin, der Provinzial-Einfuhr-Zoll davon nicht zu erheben ist.

Indem wir das commercirende Publikum davon benachrichtigen, weisen wir die respectiven Behörden unseres Ressorts hierdurch an, sich nach obigen Bestimmungen zu achten.

G. XXVII. Octbr. 692. Breslau den 21. Octbr. 1814.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 330. Betreffend die einseitige Zoll-Freiheit auf das für ländliche Grundbesitzer aus der Fremde eingehende nöthige Wirtschafts-Bieh.

Wir machen hiemit zur Nachricht und Nachachtung von Seiten der dabei concurrirenden Behörden bekannt, daß die nach Inhalt unsrer Amtsblatt Verfügungen Seite 281 und 376, vorläufig für die Dauer von Einem Jahr, mithin bis Ende May 1815 bewilligte Zoll-Freiheit in Absicht des von ländlichen Grundbesitzern zur Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlorenen Inventarii, gegen landrätthliche Atteste aus der Fremde einzubringen-

den

den Zug- und Zucht-Schaafe Viehes, mit Genehmigung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Exc. Herz vom 10ten d. M.

auch auf die, für jene Grundbesitzer überhaupt eingehende fremde, ihnen nöthige Mildthätigkeit, ausgedehnt ist.

Es ist übrigens in Ansehung der solchergestalt einzuführenden Melch-Rühe dasselbe Verfahren zu beobachten, welches unsere Circular-Verfügung vom 9ten Juny d. Jahres, die wir den Herrn Land-Räthen wie den Zoll-Ämtern hierdurch in Erinnerung bringen, vorschreibt.

G. XXVII. 647. October. Breslau, den 21sten October 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 331. Die Ermäßigung des Ersatz-Zolles von Knoppem betreffend.

Einer Bestimmung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Excellenz vom 10ten d. M. zufolge, wird hierdurch zur Nachricht, und zur Achtung für die Zoll-Behörden, bekannt gemacht:

daß Knoppem, als zu den geringen Farbe-Materialien gehörend, nur dem Ersatz-Zolle von zehn Silbergroschen und fünf Denar für den schlesischen Centner unterworfen sein sollen.

G. XXVII. Oct. 648. Breslau; den 21sten Oct. 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 332. Ueber die dem Grenz-Zoll-Amte Neugattersteden gegebene Befugniß, Exportations-Bescheinigungen zu erteilen.

In Verfolg der diesseitigen Circular-Verfügung Nro. 16. vom 24ten Juny c., machen wir auf Veranlassung des Finanz-Ministerial Rescripts vom 1sten d. M., hiermit bekannt:

daß außer den Zoll-Ämtern Staßfurt, Salze und Aden, gegenwärtig auch dem Grenz-Zoll-Amte zu Neugattersteden im Magdeburgischen, welches auf der Leipziger Straße an der Anhaltischen Grenze gelegen ist, die Befugniß erteilt worden ist, Exportations-Bescheinigungen zu geben.

Auf dieses Amt können daher, in Gemäßheit der vorerwähnten Circular-Verfügung, Begleit-Schreine über unversteuerte Waaren, welche aus den diesseits-

gen Provinzen durch die überlissichen exportirt werden sollen, ebenfalls ausgefertigt werden.

G. XXVII. 649. Oct. Breslau, den 21sten Octbr. 1814.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

Nro. 333. Betreffend die Berichtigung der Gefälle von den Auctionis modo zu verkaufenden Confiscaten.

Es ist von der Königlichen General-Verwaltung der directen Steuern und Abgaben per Rescriptum vom 6ten d. M. wiederholentlich angeordnet worden:

daß in Defraudations-Fällen, wo die Confiscation des Corporis delicti Statt gefanden hat und wenn der Denunciat nicht im Besig desselben verblieben ist, die Gefälle davon bei dem öffentlichen Verkauf neben dem Kaufpreise mit eingezogen, und deren Zahlung den Käufern, welche ihr Gebot darnach einrichten können, zur unerläßlichen Bedingung gemacht werden soll. Hievon sind nur diejenigen Fälle ausgenommen, worin das Gesetz, wie z. B. bei heimlichen Einbringern von Wein, Zucker, Kaffee und Taback durch die Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 1ten December 1788 geschehen ist, dem Defraudanten die Entrichtung der Gefälle noch außer der Confiscation, aufgelegt.

Das Publikum, imgleichen die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter unseres Rifforts, werden von dieser Festsetzung zu ihrer Achtung hierdurch benachrichtiget.

A. D. II. Oct. 206. Breslau, den 22sten October 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 334. Vorschrift für die Aichungs-Aemter in Betreff der Aichung der Buttergefäße.

Es ist zur Behebung der beim Butterverkauf in Fässern vorgekommenen Unregelmäßigkeiten am 1ten und resp. 26sten Juny 1810 festgesetzt worden:

daß alle Gefäße, worin Butter eingelegt und verkauft oder ausgeführt werden soll, zuvor gehörig ausgetrocknet, genau abgewogen und das Tharagewicht auf Deckel und Boden eingebrannt werden soll.

Die Bestimmung schließt von selbst das Aichen oder Thariren gefüllter Buttergefäße aus. Dem ungeachtet ist vorgekommen, daß zur Aichung präsen-

tirt

zirte gefüllte Buttergefäße nach einem ein für allemal von einem 10quartigen But-
ter-Eimer angenommenen Thara-Gewichte von einem magistratualischen Aichungs-
Amte sind geacht worden.

Da aber ein dergleichen Gefäß, wenn solches auch gehörig ausgetrocknet wor-
den, doch nach Beschaffenheit und Stärke des dazu verwendeten Holzes schwerer oder
leichter wiegen muß, so wird allen Aichungs-Kemtern, wo dieser Mißbrauch etwa
noch gemacht worden, hiermit aufgegeben, sofort das Aichen oder Thariren ge-
füllter Buttergefäße einstellen zu lassen, und sich in Ansehung der Aichung der But-
tergefäße genau nach der oben bezogenen Verfügung zu achten.

P. VI. 564 October. Breslau, den 22sten October 1814.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 335. Bekanntmachung, daß die Pächter der königlichen Domainen- und ein-
gezogenen geistlichen Güter ihre Leistungen, seit dem 1sten Januar 1813
bis Ende Juny c., ebenfalls bei den Kreis-Behörden liquidiren müssen.

Zu Vermeidung aller Mißverständnisse wird mit Bezugnahme auf das Edict
vom 3ten Juny c., hiermit noch ausdrücklich bekannt gemacht, daß die Pächter
der königlichen Domainen- und eingezogenen geistlichen Güter, die seit dem 1ten
Januar 1813 bis Ende Juny d. J. prästirten Leistungen, ohnerachtet solche zur
Uebersicht in die vorgeschriebene General-Berechnung mit aufgenommen werden,
dennoch außerdem, wie die übrigen Einsassen, bei den betreffenden Kreis-Behörden
glaubhaft zu liquidiren haben.

F. IV. October 198. Breslau, den 24sten October 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 336. Betreffend die von den Magistraten vierteljährig einzufendende Nachwei-
sung der bei ihrer Servis-Casse gehaltenen Ausgaben.

Die Magisträte sind zwar schon unterm 7. August c. angewiesen, mit Ab-
lauf eines jeden Vierteljahres eine Nachweisung von denen bei der Special-Ser-
vis-Casse gehaltenen Ausgaben einzureichen.

Da aber diesem Befehle die wenigsten Magisträte zur bestimmten Zeit Folge
geleitet haben, so wird den Magisträten hiermit nochmals, bei einer unausbleib-
lichen Strafe von 5 Rthlr., aufgetragen, diese Nachweisung mit dem 20. des let-

ten

ten Quartals Monats unfehlbar einzureichen, und darin nicht allein die schon angewiesenen und gezahlten, sondern auch diejenigen Kosten aufzunehmen, die wegen Mangel der Assignations oder Fonds noch nicht gezahlt sind. Für den Monat Dec. c. muß eine besondere Nachweisung mit dem 20. Dec. eingereicht werden; vom Januar 1815 aber, wird damit quartaliter in der angegebenen Art fortgefahren.

M. IV. 766. Oct. Breslau, den 24. Oct. 1814.

Militair = Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 337. Betreffend die säumigen magistratualischen Behörden, die mit der in der Städte Ordnung Tit. 1. §. 2. vorgeschriebenen Einreichung der ganzjährigen Cämmerey-Haupt-Extracte seit 1813 noch im Rückstande sind.

Es wird mißfällig wahrgenommen, daß viele Magistrate in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements, der in der Städte-Ordnung Tit. 1. §. 2. gegebenen Vorschrift entgegen, die Einreichung der ganzjährigen Cämmerey-Haupt-Extracte unterlassen. Diese Unordnung kann nicht länger verstattet werden, weil dadurch die generelle Uebersicht von der Cämmerey-Cassen-Verwaltung für unterzeichnete Behörde verloren gehen würde. In Folge dessen werden daher die säumigen Magistrate hierdurch ernst-gemeßensam angewiesen: von der Zeit des Rückstandes an, die Cämmerey-Haupt-Extracte sorgfältig und richtig anfertigen zu lassen, und solche alsdann zur Einsicht anhero einzureichen, auch künftig die Einsendungs-Termine, bei Strafe von 2 Rthlr. im Unterlassungs-Falle, pünktlich inne zu halten.

Breslau, den 26. Oct. 1814.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 338. Die Ermäßigung des Ersatz Zolles für Bleischroet betreffend.

Nach der Bestimmung des Königlichen Staats- und Finanz-Ministers Herr Freiherrn von Bülow Excellenz, vom 20sten d. M., soll der Ersatz-Zoll für Bleischroet, der bisher auf diesem Artikel wie von Fabrique-Waaren mit 1 Rthlr. 16 ggl. 8 d'r. à Centner schlesisch geruhet hat, bis auf Zehn Silbergroschen fünf Denar pro Centner schlesisch ermäßigt seyn.

Wir machen dies dem Publico und sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden
unseres Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

G. XXVII. Oct. 736. Breslau den 27sten October 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 20. Betreffend die nähere Bestimmung, wie es mit Transportirung derjenigen
Personen gehalten werden soll, die über die Grenze geschafft werden.

Um den Nachtheilen möglichst vorzubeugen, welche durch die bisherige Art
der Vollstreckung erkannter Landesverweisungen dahin entstanden sind, daß der
Zweck der letztern größtentheils verlohren gegangen, und die über die Grenze ge-
brachten Personen zur Rückkehr oft gezwungen gewesen, ist höhern Orts beschlos-
sen worden, die zu transportirenden mit angemessenen Pässen versehen, und den
Transport über die Grenze jedesmal durch die Orts-Polizei-Behörde, gegen Er-
stattung der Kosten von Seiten des Gerichts, besorgen zu lassen. Dem gemäß ist
festgesetzt worden, daß ein solcher über die Grenze zu transportirender Mensch,
nachdem derselben vorher von dem Gericht die nöthige Warnung wegen der Fol-
gen einer etwannigen Rückkehr erteilt worden ist, der Polizei-Behörde zu ge-
dachtem Zwecke überliefert, und letztere hierbei ersucht werden soll, über den wirk-
lich erfolgten Transport über die Grenze eine Bescheinigung zu den Untersuchungs-
Acten zu erteilen. Diese Festsetzungen werden daher sämmtlichen Untergerichten
im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit be-
kannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten.

Breslau, den 14. Oct. 1814.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Amtmann Neumann zu Ober-Raumgarten, als Polizei-Districts-Commissarius im Volkenhahn Landshuthschen Kreise, in die Stelle des abgegangenen *2c. Schubert.*

Der Pfarrer Schneider in Larnowiz, zum Schul-Inspector Beuthenschen Kreises.

Der bisherige Pfarrer Benke zu Michowiz, zum Pfarrer zu Milkusch, Beuthenschen Kreises.

Der Augustiner Exconventual Wdhl, zum Pfarrer in Michowiz, Beuthenschen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Kühn zu Schlanowiz Trebnitzschen Kreises, zum Schullehrer in Krumpach, Trebnitzschen Kreises.

Der Carl Friedrich Großer, zum Schullehrer zu Lomniz, im Schweidnitzschen Kreise.

Der ehemalige katholische Schullehrer Philipp Schnabel zu Neukirch, Breslauschen Kreises, zum Schullehrer in Lasowiz Grottkauschen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Breslau gestorbene Schönfärber, Nathanael Jakob Tyh, hat in seinem Testamente dem Convente der Elisabethiner-Jungfrauen allhier 150 Rthl. und dem Convente der barmherzigen Brüder allhier 150 Rthl. ausgesetzt.
